



Antrag auf Bewilligung einer Förderung für moderne Heizungsanlagen

- Für die Errichtung einer
- Hackgutheizung als Zentralheizungsanlage**
 - Stückgut oder Pelletsheizung als Zentralheizungsanlage**
 - Wärmepumpe**

Dieser Antrag ist im Original bei der Stadtgemeinde Kindberg, Hauptstraße 44, 8650 Kindberg, **vollständig ausgefüllt** samt den unten angeführten Beilagen einzureichen.

Vom/Von der Förderungswerber/in auszufüllen		
Name:		
Hauptwohnsitzadresse:	Straße:	
	PLZ:	Ort:
	Telefon:	
	E-Mail:	
Objektadresse:	Straße:	
	PLZ:	Ort:
Bankverbindung:	Bank:	
	IBAN:	



Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass die Förderungsvoraussetzungen entsprechend der Förderungsrichtlinie für moderne Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energiequellen der Stadtgemeinde Kindberg erfüllt werden und die Richtigkeit der Angaben. Ich willige ein, dass meine angeführten personenbezogenen Daten für Zwecke der Förderabwicklung durch die Stadtgemeinde Kindberg verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Diese Einwilligung kann ich per E-Mail an die Adresse stadtgemeinde@kindberg.at jederzeit widerrufen. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte des Verantwortlichen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, zu der er unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Kindberg, am Unterschrift:

Beilagen

- ✓ **Anlagenbeschreibung und Abnahmeprotokoll durch eine/n zertifizierte/n InstallateurIn**
- ✓ **Rechnungen und Zahlungsnachweise**
- ✓ **Für Wärmepumpen der Nachweis der Jahresarbeitszahl > 3,5 mittels Jazcalc Österreich**

Von der Stadtgemeinde Kindberg auszufüllen

	Ja	Nein
Gewerbe- oder Industrieanlage:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Genossenschaftlicher Wohnbau:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehrgeschossiger Wohnbau:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigentums- oder Mietwohnung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wochenend- oder Ferienhaus:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeindeeigenes Objekt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sanierung und Reparatur der Anlage:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erneuerung einer bereits geförderten Anlage:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ansuchen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bau- und Benützungsbewilligung für Objekt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baubewilligung für Anlage:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Antragsteller natürliche Person:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Antragsteller Hauptwohnsitz Kindberg:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlage in Kindberg:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsdatum nach 01.01.2020:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentralheizung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis durch befugtes Unternehmen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis Jaz Zahl >3,5 für Wärmepumpen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderung durch GDE Kindberg in den letzten 15 Jahren ab Rechnungsdatum der Anlage:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderfähig:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Förderbetrag:	600 € <input type="checkbox"/>	
Datum: Unterschrift und Stempel:		



STADTGEMEINDE KINDBERG

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

für moderne Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern

§ 1

Die Stadtgemeinde Kindberg gewährt für die Errichtung von Wärmepumpen und Heizungsanlagen unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für im Gemeindegebiet von Kindberg liegende Eigenheime. Bei der Förderung handelt es sich um eine Objektförderung, für die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 2

Diese Förderung gilt für folgende Heizsysteme:

- Biomasseheizungsanlagen (Hackgut, Pellets, Stückgut)
- Wärmepumpen (Sole/Wasser, Wasser/Wasser, Luft/Wasser) mit einer Jahresarbeitszahl von >3,5 (Nachweis mittels Jazcalc Österreich)

§ 3

Die Förderung gilt nicht für folgende Anlagen:

- Anlagen für Gewerbe- und Industriebetriebe
- Anlagen für genossenschaftlichen Wohnbau
- Anlagen für mehrgeschossigen Wohnbau
- Anlagen für Eigentums- und Mietwohnungen
- Anlagen für Wochenend- und Ferienhäuser
- Anlagen für gemeindeeigene Objekte
- Anlagen, welche saniert bzw. repariert werden
- Anlagen, für welche bereits ein Zuschuss gewährt wurde und die erneuert werden.



§ 4

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- ein schriftliches Ansuchen unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Kindberg aufgelegten Formulars (*Antrag auf Bewilligung einer Förderung für moderne Heizungsanlagen*) eingebracht wird,
- für das zu beheizende Objekt eine Bau- und Benützungsbewilligung vorliegt,
- die Anlage baubehördlich genehmigt wurde,
- der Antragsteller eine natürliche Person ist,
- der Antragsteller den Hauptwohnsitz in Kindberg hat,
- die zu fördernde Anlage im Gemeindegebiet Kindberg liegt,
- die Anschaffung (Rechnungsdatum) nach dem 1. Jänner 2021 erfolgte,
- die Heizungsanlage als Zentralheizung (keine Einzelfeuerstätten) verwendet wird,
- wenn die ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Installation von einem befugten Unternehmen bestätigt wird,
- für Wärmepumpen der Nachweis der Jahresarbeitszahl >3,5 mittels Jazcalc Österreich vorliegt,
- in den letzten 15 Jahren (ab Rechnungsdatum der Anlage) keine Förderung für Heizungsanlagen von Stadtgemeinde Kindberg gewährt wurde.
- der Stadtgemeinde Kindberg ausreichend Mittel für die Gewährung von Förderungen zur Verfügung stehen.

§ 5

Die Heizungsanlagen werden nach Beschluss durch den Stadtrat mit folgenden Beträgen gefördert:

- | | |
|---------------------|-------|
| • Hackgut: | 600 € |
| • Stückgut/Pellets: | 600 € |
| • Wärmepumpen: | 600 € |

§ 6

Die Richtlinie für moderne Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energieträgern wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 beschlossen und tritt mit 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2021 außer Kraft.